

(1) Im Falle der Eintragung des Namens einer Person im Handelsregister, Vereinsregister, Genossenschaftsregister oder Schiffsregister muß die Versicherung angegeben werden, daß das Vermögen der betreffenden Person nicht von der Militärregierung gesperrt ist und daß diese Person auch nicht zu irgendeiner Zeit „sich aktiv für eine Tätigkeit der NSDAP oder einer der ihr angegliederten Organisationen eingesetzt hat“ im Sinne der in § 4 (a) angeführten Begriffsbestimmungen.

(2) Im Falle einer sich auf Vermögen beziehende Eintragung muß die Versicherung angegeben werden, daß weder durch die Eintragung noch durch das ihr zugrunde liegende Rechtsgeschäft ein Recht oder ein Anspruch hinsichtlich Besitz oder Eigentum einer Person übertragen wird, deren Vermögen von der Militärregierung gesperrt ist, auch nicht der Wert solchen Vermögens vermindert oder beeinträchtigt wird.

u (dj) (1) Eine Eintragung, die in der Zeit zwischen der durch die Militärregierung angeordneten Schließung des Grundbuchamts und der Abteilung für Registersachen und der Aufnahme ihrer Tätigkeit gemäß dieser Verordnung im Grundbuch, im Handelsregister oder in einem sonstigen durch einen Richter oder anderen Beamten der Justizverwaltung geführten öffentlichen Register erfolgt ist, ist rechtlich unwirksam, bis zu ihr durch den mit der Führung des betreffenden Registers betrauten Beamten ein Bestätigungsvermerk hinzugefügt wird.

«

(2) Ein Bestätigungsvermerk ist von Amts wegen bei allen Eintragungen der in Absatz (a) angeführten Art einzutragen. ³

(3) Bei Eintragungen der in Absätzen (b) und (c) angeführten Art ist ein Bestätigungsvermerk nur dann einzutragen, wenn der zuständige Beamte festgestellt hat, daß die Erfordernisse des auf den Fall anwendbaren Absatzes gegeben sind. Diese Feststellung ist aktenkundig zu machen. Solange die Eintragung eines Bestätigungsvermerks nicht erfolgt ist, ist bei der ursprünglichen Eintragung der Vermerk „vorläufig unwirksam“ in deutlicher Weise hinzuzufügen; - eine Benachrichtigung über die vorläufige Unwirksamkeit und über die Bestimmungen dieses Paragraphen und § 7, ist den an der ursprünglichen Eintragung interessierten Personen durch die Post an ihre letztgenannte Adresse zu senden oder in sonstiger Weise gesetzmäßig zuzustellen.